

Allgemeine Geschäftsbedingungen A-Team Veranstaltungstechnik

§1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen A-Team Veranstaltungstechnik und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde bzw. Kunden genannt). Diese Vertragsverhältnisse haben die Anmietung von eventtechnischem Equipment sowie damit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen der Firma A-Team Veranstaltungstechnik (nachfolgend Vermieter genannt) zum Gegenstand.

Es gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB's für alle Beteiligten. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn die AGB nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden oder der Vermieter darauf Bezug genommen hat. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote des Vermieters sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden sowie die Auftragsbestätigung durch den Vermieter bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Textform. Schriftliche Auftragsbestätigungen können auch durch elektronischen Schriftverkehr (Email) erfolgen. Privatkunden haben bei Mietbeginn Ihren Personalausweis vorzulegen. Auf Wunsch kann der Vermieter als Sicherheit eine Kautions in Höhe von bis zu 50% des Auftragswertes verlangen.

§ 3 Mietzeit

Die Vermietung von Geräten erfolgt nach Einsatztagen. Sofern nicht anders abgesprochen wird jeder Tag den das Mietobjekt nicht in der Gewalt des Vermieters ist als Einsatztag gewertet. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Abholung der Mietgegenstände aus den Lagern des Vermieters (Mietbeginn) und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände in den Lagern des Vermieters (Mietende). Dies gilt gleichermaßen, wenn der Vermieter sich dem Kunden gegenüber zum Transport der Mietgegenstände verpflichtet hat. Werden Geräte über die vereinbarte Zeit hinaus in Anspruch genommen, wird jeder angebrochene Tag als voller Einsatztag berechnet. Sofern dem Vermieter durch die nicht rechtzeitige Rückgabe der Geräte Ausfälle und / oder Kosten entstehen, werden diese dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollten Geräte länger als vereinbart benötigt werden hat der Kunde den Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Preise

Sofern nicht für bestimmte Leistungen abweichende Preise vereinbart worden sind, gelten für die Überlassung der Mietgegenstände die Preise der jeweils bei Vertragabschluss gültigen Preisliste bzw. das Angebot welches der Kunde schriftlich bestätigt hat. Alle Preise in den Mietpreislisten des Vermieters sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere die Anlieferung, die Montage und die Betreuung durch Fachpersonal erfolgen gegen Entgelt aufgrund besonderer Vereinbarung.

§ 6 Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses durch den Kunden ist ausgeschlossen. Kündigt der Kunde das Mietverhältnis dennoch, schuldet er dem Vermieter einen pauschalierten Schadenersatz nach folgender Staffelung:

Erfolgt die Kündigung 30 Tage (oder mehr) vor dem vereinbarten Mietbeginn, beträgt der Schadenersatz 25% des vereinbarten Bruttomietzinses. Erfolgt die Kündigung danach spätestens 10 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn, beträgt der Schadenersatz 50% des vereinbarten Bruttomietzinses. Erfolgt die Kündigung danach spätestens 3 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn, beträgt der Schadenersatz 80% des vereinbarten Bruttomietzinses.

Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Der Verstoß gegen die Bestimmungen in § 10 Absatz 2 gilt als vertragswidriger Gebrauch und berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung.

Sofern eine Ratenzahlung und/oder Anzahlung mit dem Kunde vereinbart wurde, kann der Vermieter fristlos kündigen bzw. von Verträgen zurücktreten, wenn der Kunde die im Vertrag festgehaltene Anzahlung vor dem Mietbeginn nicht leistet. Ebenso kann der Vermieter fristlos alle bestehenden Verträge kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine mit der Entrichtung der Raten ganz oder teilweise im Verzug ist.

§ 7 Fälligkeit der Vergütung / Eigentumsvorbehalt / Aufrechnung / Verzug

Der Mietzins ist zum vereinbarten Mietbeginn fällig. Der Vermieter ist zur Gebrauchsüberlassung nur Zug um Zug gegen vollständige Zahlung des Mietzinses verpflichtet. Beim Verkauf von Medientechnologie wird die vereinbarte Vergütung mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Vermieter behält sich das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vor.

Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche des Kunden nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Gebrauchsüberlassung / Behördliche Genehmigungen

Die Abholung der Mietgegenstände kann nur nach Vereinbarung erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit im Beisein eines Mitarbeiters des Vermieters zu prüfen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung und / oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt / mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Spätere Reklamationen auf Unvollständigkeit oder technische Mängel gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich sorgfältig mit dem geliehenen Material des Vermieters umzugehen und haftet für Schäden sowie Verlust gegenüber der dem Vermieter. Jegliche Beschädigungen gehen zu Lasten des Mieters ebenso Schäden die durch oder an 3. Personen erfolgen.

Sollte der Kunde den Vermieter mit den Auf- Abbauarbeiten oder der Bedienung der technischen Anlagen beauftragt haben haftet der Kunde dennoch für alle Schäden, die nicht durch einen Bedienfehler eines Mitarbeiters von A-Team Veranstaltungstechnik zustande kamen.

Kunden ist es nicht gestattet Geräte zu öffnen, aus den Cases heraus zu schrauben, Schilder und Aufkleber zu entfernen oder Geräte und Kabel mit Paket- Klebeband zu befestigen. Je nach entstandenen Schaden und Verschmutzung behält der Vermieter sich vor eine Reinigungsgebühr in Höhe von mind. 15€ zu berechnen. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Vermieter in jedem Falle Eigentum der vermieteten Geräte bleibt.

Bei Miete von komplizierten Geräten bietet der Vermieter Fachpersonal zur Bedienung an. Wird dieses Angebot ausgeschlagen haftet der Vermieter bei Funktionsstörungen nur wenn einwandfrei ausgeschlossen werden kann, dass es sich nicht um einen Bedienfehler des Kunden gehandelt hat.

Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwaig erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch den Vermieter erfolgt, hat der Kunde dem Vermieter vor Beginn der Arbeiten auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen.

§ 9 Gewährleistung / Schadensersatz

Der Vermieter haftet nur für nachweislich schuldhaft Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie hinsichtlich sonstiger Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Vermieter beruhen. Dies gilt nicht für Fremdunternehmen und der Mitarbeiter, derer sich der Vermieter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient. Im übrigen sind Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 10 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat den Anweisungen des Personals des Vermieters in Sicherheitsrelevanten Details und bei Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und der Berufsgenossenschaft (BGV) Folge zu leisten.

Der Vermieter und seine Mitarbeiter lassen sich nicht in unrechtmäßige Handlungen und Aufbauten verwickeln. Die Haftung für Sicherheit in seinem Gewerk liegt bei dem Vermieter und kann nicht übertragen werden. Der Kunde hat für die notwendige Sicherheit (Sicherheitsdienst, Sanitätsdienst, Feuerwehr, technisches Hilfswerk) zu sorgen. Sollte dem Zuwider gehandelt werden, erlaubt sich der Vermieter die Leistungserbringung zu stoppen und alle Verträge zu kündigen. Der Kunde hat dennoch den Gesamtbetrag des Vertrages (der Rechnung) sowie zusätzlich entstandene Kosten zu zahlen.

Die Mietgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Der Kunde ist zur Instandhaltung der Mietgegenstände auf seine Kosten verpflichtet. Der Vermieter ist zur Instandsetzung der Mietgegenstände während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Wird Material ohne Personal gemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung der geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure (VDE) zu sorgen.

Der Kunde hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietgegenstände Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietgegenstände infolge von Stromausfall, Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde verschuldensunabhängig einzustehen. Der Kunde haftet für Beschädigungen und Verlust bis zur Höhe des Neuwertes

der Mietgegenstände. Verbrauchte und defekte Glühlampen oder andere Teile, einschließlich Kleinteilzubehör, sind dem Vermieter zur Kontrolle zurückzugeben.

Für verloren gegangene Glühlampen oder andere Teile, einschließlich Kleinteilzubehör, hat der Kunde den Neuwert zu erstatten.

§ 11 Versicherung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung und zufälligen Untergang zu versichern. Der Versicherungsschutz hat die Zeit von Mietbeginn bis Mietende (vgl. § 3) abzudecken. Auf Verlangen ist dem Vermieter der Versicherungsnachweis auszuhändigen.

Der Kunde tritt bereits jetzt künftige Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag sicherungshalber an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

Bei Vorliegen eines Schadensfalles hat der Kunde diesen unverzüglich der Versicherungsgesellschaft zu melden und diese anzuweisen, Zahlungen nur an den Vermieter zu leisten. Der Kunde hat die Schadensabwicklung nach Kräften zu unterstützen, insbesondere dem Vermieter und der Versicherungsgesellschaft sämtliche zur Schadensbearbeitung notwendigen Dokumente auszuhändigen.

§ 12 Rückgabe der Mietgegenstände

Die Rückgabe der Mietgegenstände findet in den Lagern des Vermieters statt und kann nur nach Vereinbarung erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände vollständig, in sauberem, einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben. Der Vermieter behält sich die eingehende Prüfung der zurückgegebenen Mietgegenstände vor. Die rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

§ 13 Langfristig vermietete Gegenstände

Sofern für Mietgegenstände die vereinbarte Mietzeit mehr als 2 Monate beträgt (langfristig vermietete Gegenstände), gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbständig und auf eigene Kosten durchzuführen. Der Vermieter erteilt auf Anfrage des Kunden Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine.

Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück, ohne die in Absatz 2 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist der Vermieter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch ab dem Zeitpunkt, in welchem durch nachträgliche vereinbarte Verlängerung die gesamte (vom ursprünglichen Mietbeginn an gerechnete) Mietzeit mehr als 2 Monate beträgt oder in welchem der Kunde die Mietgegenstände aus sonstigen Gründen länger als 2 Monate in Besitz hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz des Vermieters.

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Alle technischen Angaben ohne Gewähr. Änderungen der Modelle, Preise und Liefermöglichkeiten vorbehalten.